

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 25. Februar 2026

11	0	Führung
	0.0	Gemeinderecht
	0.0.1	Erlasse der Gemeinde
	0.0.1.2	Verordnungen

Einzelinitiative Verbot von lärmendem Feuerwerk; Genehmigung Weisungstext und Antrag an die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026

befristet nicht öffentlich (bis Versand Weisung für GV)

Das Wichtigste in Kürze

Am 29. September 2025 reichte Claire Schmid (zusammen mit 15 weiteren stimmberechtigten Personen) die unterzeichnete Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

Es wird beantragt, das Abrennen von lärmendem Feuerwerk ganzjährig zu verbieten. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse soll das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk durch das Ressort Sicherheit bewilligt werden können. In der aktuellen Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Der Gemeinderat unterstützt die vorliegende Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» von Claire Schmid und 15 weiteren stimmberechtigten Personen. Lärmendes Feuerwerk kann bei Menschen und Tieren regelmässig zu erheblichem Stress und Ängsten führen. Lautstarke Knallgeräusche sind eine Belastung für Haus- und Wildtiere. Feuerwerkslärm kann sich für sensible oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen als signifikante Belastung erweisen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein Verbot von Feuerwerk, das Lärm verursacht, einen wirksamen Beitrag zum Schutz dieser Gruppen leistet.

Ausgangslage

Am 29. September 2025 reichte Claire Schmid (zusammen mit 15 weiteren stimmberechtigten Personen) die unterzeichnete Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

Die Initianten beantragen die Abänderung von Art. 24 der kommunalen Polizeiverordnung mit folgendem Initiativtext:

Art. 24 der Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau sei wie folgt abzuändern:

Initiativtext:

Art. 24 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen. Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Begründung:

Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild- Nutz- und Haustiere leiden unter dem repetitiven, sehr lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin massiv gestört, weil drei bis vier Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Neben der Lärmemission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung vom lärmenden Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Gültigkeitserklärung und Zuständigkeit

Mit Beschluss Nr. 103 vom 22. Oktober 2025 hat der Gemeinderat die Einzelinitiative im Sinne von § 150 GPR für gültig erklärt und im Sinne von § 151 Abs. 1 GPR beschlossen, diese der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 vorzulegen.

Gemäss Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Lindau (GO) fällt der Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Erwägungen

Synoptische Darstellung der beantragten Änderung

Bisher	Neu
<p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>²Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>³Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p>	<p>¹Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.</p> <p>²Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen. Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p>

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat zur Kenntnis genommen, dass auf Stufe Bund eine Feuerwerksinitiative eingereicht wurde. Der Nationalrat hat hierzu im Dezember 2025 einem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt, der zur Beratung nun dem Ständerat vorgelegt wird. Abstimmen kann die Schweizer Stimmbevölkerung darüber erst nach der Bereinigung des Gegenentwurfs durch beide Kammern, der Zeitpunkt einer möglichen Abstimmung hierzu ist daher noch ungewiss. Der Gegenentwurf sieht aktuell lediglich ein Verbot von ausschliesslich lärm erzeugendem Feuerwerk (Böllern) vor. Die auf Gemeindeebene eingereichte Initiative schliesst alle lärmenden Feuerwerksarten ein, lässt aber für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse Bewilligungen zu.

Für die Überwachung des Feuerwerksverbots ist die Polizei zuständig. Dies ist keine Verwaltungsaufgabe. Verstösse, die von der Bevölkerung festgestellt werden, sind der Polizei zu melden, welche für die Sachverhaltsabklärungen und Verzeigungen zuständig ist.

Der Gemeinderat spricht sich für die Annahme der vorliegenden Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» aus. Lärmendes Feuerwerk kann bei Menschen und Tieren regelmässig zu erheblichem Stress und Ängsten führen. Lautstarke Knallgeräusche sind eine Belastung für Haus- und Wildtiere. Feuerwerkslärm kann sich für sensible oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen als signifikante Belastung erweisen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein Verbot von Feuerwerk, das Lärm verursacht, einen wirksamen Beitrag zum Schutz dieser Gruppen leistet. Zudem hilft ein Verbot auch, die Umweltbelastung durch Feinstaub in der Luft und den Abfall aus abgebranntem Feuerwerk zu reduzieren.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Weisungstext wird in vorliegender Form genehmigt.
2. Die Vorlage wird anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 der Bevölkerung zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Gemeinderat
 - Bereich Gesellschaft
 - Bereich Präsidiales
 - Akten

Gemeinderat Lindau

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Beat Schlatter
Stv. Gemeindeschreiberin

versandt am: - 4. März 2026